

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 56 (1983)

Heft: 8

Artikel: 150 Jahre französische Fremdenlegion

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

150 Jahre französische Fremdenlegion

Der jüngste Einsatz von Angehörigen der französischen Fremdenlegion in den Wirren im Libanon hat wieder einmal ein Licht auf diese Truppe geworfen. Um diese französische Elitetruppe, die früher immer wieder Schlagzeilen machte, ist es in der letzten Zeit recht still geworden. Hätte sie nicht unlängst das 150. Jubiläum ihres Bestehens feiern können, wäre sie dem Bewusstsein unserer Zeitgenossen fast ganz entschwunden.

1. Und doch hat die französische Fremdenlegion gerade unser Land zeitweise ausserordentlich beschäftigt – viel mehr, als uns lieb war. Dieser internationale Truppenverband des französischen Heeres hat vor allem in diesem Jahrhundert die Schweiz als französisches Nachbarland und auch unsere Armee stark beunruhigt; sie hat im Leben allzuvieler junger Schweizer eine verhängnisvolle Rolle gespielt; glücklicherweise gehört sie für uns heute der Vergangenheit an.

Die vielfachen Beziehungen, die schweizerische Staatsbürger zur «Legion», wie sie abkürzend bei uns genannt wurde (die Fremdenlegionen anderer Staaten haben für uns kaum eine Rolle gespielt), gehabt haben, brachten es mit sich, dass in der historischen Darstellung der Entstehungsgeschichte dieser Fremdentruppe die Rolle, welche Schweizer Bürger darin gespielt haben, teilweise etwas überbewertet hat. Insbesondere werden in zahlreichen geschichtlichen Arbeiten die Gründung und das erste Wirken der Legion in einen Zusammenhang mit den schweizerischen Solddiensten in Frankreich gebracht, wobei nicht selten erklärt wird, daß die Gründung der Fremdenlegion vor 150 Jahren vor allem die Aufgabe gehabt habe, die nach der Aufhebung der offiziellen schweizerischen Solddienste im Jahr 1830 frei gewordenen Schweizer unter den französischen Fahnen behalten zu können. Diese Darstellung ist unrichtig. Im Gegenteil haben die Schweizer bei der Schaffung der Fremdenlegion eine nur sehr bescheidene Rolle gespielt, und erst im Lauf einer längeren Entwicklungszeit sind in größerem Umfang Schweizer Bürger in diese Fremdentruppe eingetreten; der erste Höhepunkt wurde im Ersten Weltkrieg erreicht, dann war es vor allem die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, die eine neue Welle von Eintritt von Schweizern in die Legion brachte. Der 150. Geburtstag der französischen Fremdenlegion gibt Anlass, die geschichtlichen Beziehungen unseres Landes zu dieser Truppe kurz zu umreißen.

2. Die Niedermetzelung der königlichen Schweizergarde im Pariser Tuileriensturm vom 10. August 1792 führte zur Aufhebung der staatsvertraglich geregelten schweizerischen Solddienste in Frankreich, die während Jahrhunderten gedauert hatten. Die unter den Fahnen Napoleons stehenden vier Schweizerregimenter zu je 4000 Mann waren mit dem Defensivbündnis von 1803 kapituliert worden; ihr Bestand sank jedoch deutlich unter diese Grenze, und am Russlandfeldzug von 1812 nahmen noch 9000 Schweizer teil. Nach der Abdankung Napoleons im Jahr 1814 wurden die schweizerischen Formationen mit einer eigenen Kapitulation Louis XVIII. zur Verfügung gestellt. Der schweizerische Bundesvertrag von 1815 (Art. 8) erlaubte es den Kantonen wieder, Militärkapitulationen abzuschliessen, was von den meisten benützt wurde. Mit Frankreich wurde im Jahr 1815 die Stellung von insgesamt 12 300 Mann (6 Regimenter) vereinbart. Diese wurden jedoch nach der Julirevolution von 1830 von Frankreich entlassen und kehrten im August 1830 grösstenteils in die Heimat zurück.

Die Regenerationszeit und die ihr folgenden Jahre waren in der Schweiz den Fremdendiensten nicht mehr gewogen. Verschiedene Gründe führten zu ihrer schrittweisen Reduktion. Zu nennen sind hier vor allem der Aufbau eines nationalen schweizerischen Heeres, die verbesserten wirtschaftlichen Verhältnisse im Inland, eine rationalistische Denkweise und auch ein Wandel in der Einschätzung des Neutralitätsbe-

griffs. Nach 1831 verboten eine größere Zahl von Kantonen den Abschluss von Soldverträgen. Die Bundesverfassung von 1848 untersagte den Abschluss neuer Kapitulationen, liess aber die bisherigen weiterbestehen. Ein Bundesbeschluss von 1849 verbot die Werbetätigkeit für fremde Dienste im Inland, während die militärischen und die bürgerlichen Strafgesetze von 1851 und 1853 die Anwerbung von Söldnern im Inland unter Strafe stellten.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts führten vor allem die Vorkommnisse um den Krimkrieg 1853/56 und die unerfreulichen Vorfälle in Neapel von 1859 zu einer weiteren Einschränkung und schliesslich zur Aufhebung der Fremddienste. Ein Bundesgesetz von 1859 verbot den Eintritt von Schweizern in fremde «Soldtruppen» (nicht jedoch in fremde «Nationaltruppen»). Da die französische Fremdenlegion als «Nationaltruppe» betrachtet wurde, galt das Verbot für sie nicht. Die Bundesverfassung von 1874 brachte mit dem heute noch gültigen Artikel 11 ein absolutes Verbot der Militärkapitulationen und das Militär-Strafgesetzbuch von 1927 erliess mit dem Artikel 94 unter der Marginalie «Schwächung der Wehrkraft» für jeden Schweizer Bürger ein Verbot des Eintrittes in fremden Militärdienst. Damit wurde auch der Eintritt in die französische Fremdenlegion strafbar.

3. Nach der Julirevolution von 1830 in Frankreich wurden die in französischen Diensten stehenden 6 Schweizerregimenter entlassen und in die Heimat zurückgeschickt. Über ihre Pensionsansprüche wurde am 22. April 1831 zwischen den Regierungen Frankreichs und der Schweiz ein Abkommen getroffen. Damit ging der staatlich geregelte schweizerische Solddienst in Frankreich zu Ende.

Ein Jahr später, am 9. März 1831 – also vor gut 150 Jahren – legte ein Dekret des französischen Königs Louis Philippe den Grundstein für eine französische Fremdenlegion. Diese setzte sich vorerst im wesentlichen aus vier deutschen (drei im Jahr 1831 und eines im Jahr 1832) und einem italienischen Bataillon zusammen; ein spanisches Bataillon befand sich in Aufstellung. Die Legion war zum Dienst in Afrika (vor allem in Algerien bestimmt).

Die Aufnahme von Schweizern in die neu geschaffene Fremdenlegion war *grundsätzlich nicht vorgesehen* und wurde nur in Einzelfällen mit einer Sonderbewilligung des Kriegsministeriums zugelassen. Nachdem die früheren schweizerischen Söldner mit einer Abgangsleistung abgefunden worden waren, wurde dabei sehr zurückhaltend vorgegangen, so daß in den Jahren 1831–1835 im ganzen nur 64 Schweizer, davon 17 Offiziere, der französischen Fremdenlegion angehörten. Diese bildeten keinen schweizerischen Verband, sondern wurden auf die verschiedenen Einheiten aufgeteilt. Der ehemalige Schweizer Oberst Christoph Stoffel, der seit 1817 die französische Staatsbürgerschaft besass, war in den ersten zwei Jahren der erste Kommandant der Legion, wurde dann aber ziemlich ungnädig abgelöst.

4. Mit einem kaiserlichen Dekret vom 17. Januar 1855 rief Frankreich die «Zweite Fremdenlegion», die später «Französische Schweizer Legion» genannt wurde, ins Leben. Den Anstoß zu diesem Schritt gab der Berner Regierungsrat Bloesch, der sich beim französischen Botschafter in der Schweiz nach der Möglichkeit erkundigte, unter Umgehung des Kapitulationsverbots junge Schweizer in den französischen Dienst zu nehmen, die, halb militärisch und halb kolonialistisch, im französischen Kolonialwerk in Algerien eingesetzt werden sollten. Diese Anregung wurde von französischer Seite aufgegriffen, wobei allerdings der militärische Einsatz dieser Schweizer immer deutlicher in den Vordergrund trat. Vorerst wurde eine französische Rekrutierung schweizerischer Truppen für den Einsatz im Krimkrieg (1853/56) geplant, wobei als eigentliche Zugkraft – als «Lockvogel» – der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Ulrich Ochsenbein, in Aussicht genommen wurde; das Ausscheiden Ochsenbeins aus dem

Bundesrat stand unmittelbar bevor. Damit sollte ein Konkurrenzunternehmen zur britischen Schweizerlegion für den Krimkrieg geschaffen werden, jene zählte 3350 Mann, unter denen sich allerdings ein hoher Anteil von Nicht-Schweizern befand. Der von Ochsenbein betreuten, auf französischem Boden geführten Werbung war aus verschiedenen Gründen nur ein geringer Erfolg beschieden; es liessen sich nur etwa 700 Schweizer anwerben. Zu einem Einsatz dieser schweizerischen Legion im Krimkrieg kam es nicht mehr, dieser wurde inzwischen beendet. In der Folge wurde die Legion in zwei neue Fremdenregimenter umgewandelt, die nach längerer Ausbildungszeit zum aktiven Einsatz in die französischen Kolonien verlegt wurden.

Im Jahr 1857 bestanden sie mit einem Feldzug gegen die Kabylen ihren ersten Waffeneinsatz. Schon vorher waren die Regimenter mit zahlreichen Rückkehrern aller Nationalitäten aus der Krim ergänzt worden und hatten ihre nationale Eigenart weitgehend verloren.

5. Hier setzt die neue Entwicklung der Tätigkeit von Schweizern in der französischen Fremdenlegion ein, die sich vorerst zur Hauptsache in den französischen Kolonialkämpfen abspielte. Einen besonderen Höhepunkt des schweizerischen Einsatzes unter den französischen Fahnen brachte der Erste Weltkrieg, in dessen Verlauf auf den verschiedenen Fronten 10 000 bis 15 000 Schweizer in der Fremdenlegion kämpften. Dabei fanden rund 8000 Landsleute den Tod. Im Zweiten Weltkrieg war die Bedeutung der Fremdenlegion nur noch klein, deshalb ging auch der Anteil an Schweizern deutlich zurück. Die große Bedeutung dieser Truppe für uns lebte nach dem Krieg neu auf in den Kämpfen um das untergehende französische Kolonialreich. In Indochina trug die Fremdenlegion die Hauptlast – in Dien Bien Phu sollen 300 Schweizer gefallen sein. Ein letztes Aufflackern erfolgte in den Endkämpfen in Algerien. Nach ihrem Abschluss wurde es bei uns immer stiller um die Legion.

6. Diese letzte Phase in der kriegerischen Bedeutung der Legion hat unserem Land besonders schwere Belastungen gebracht. Wie die nachfolgende Statistik der wegen Eintritts in die französische Fremdenlegion von schweizerischen Militärgerichten verurteilten Schweizer zeigt, erlebten wir in der Mitte der Fünfzigerjahre einen nie zuvor erlebten Zudrang von Landsleuten zu dieser Fremdentruppe; so belief sich allein im Jahr 1956 die Totalzahl der militärgerichtlich Verurteilten auf 247 Mann.

Die Gesamtzahl der Verurteilten gemäss Artikel 94 MStGB, einschliesslich Verurteilte im Wiederaufnahmeverfahren:

1. Vorkriegszeit

<i>Jahr</i>	<i>Verurteilte</i>
1938	76

2. Weltkrieg

<i>Jahr</i>	<i>Verurteilte</i>	<i>Jahr</i>	<i>Verurteilte</i>
1939	97	1943	18
1940	19	1944	13
1941	28	1945	40
1942	42		

3. Nachkriegszeit

Jahr	Verurteilte	Jahr	Verurteilte
1946–48	Statistik fehlt	1966	39
1949	155	1967	16
1950	188	1968	27
1951	170	1969	15
1952	198	1970	8
1953	221	1971	9
1954	238	1972	13
1955	198	1973	11
1956	247	1974	1
1957	213	1975	5
1958	185	1976	4
1959	156	1977	3
1960	131	1978	4
1961	128	1979	2
1962	115	1980	5
1963	99	1981	5
1964	75	1982	3
1965	66		

7. Der Eintritt von jungen Schweizern in die französische Fremdenlegion bedeutete bis anfangs der sechziger Jahre für uns ein ernstes Problem und ein Ärgernis, das verschiedene Gegenmassnahmen notwendig machte. Diese wurden wesentlich erschwert dadurch, dass die französischen Behörden in Fragen der Legion – sie führte innerhalb des französischen Heeres ein betontes Eigenleben – nicht mit sich reden liessen. Die Last der Legion wirkte sich für unser Land vor allem in zwei Gruppen von Erschwerungen aus:

Den *militärischen* Aspekten, die sich besonders in einer fühlbaren Beeinträchtigung unserer eigenen Wehrkraft äusserten. Zur Zeit der stärksten Anziehungskraft der Legion nach dem Zweiten Weltkrieg standen im Durchschnitt dauernd zwei Auszugsbataillone junger Schweizer in der Legion, die dadurch unserem Wehrpflicht-Heer verloren gingen. Demgegenüber fiel die praktische Kriegserfahrung, welche diese Leute von den Kolonialkriegschauplätzen heimbrachten, für unsere Armee kaum ins Gewicht.

Wesentlich gewichtiger als die militärischen waren die *allgemein menschlichen* Schäden, die mit der Dienstleistung in der Legion zusammenhingen. Das Ausweichen in die Legion war für den grössten Teil dieser Landsleute eine Flucht vor irgendwelchen Unannehmlichkeiten ihres Lebens, so die Angst vor Strafen, Streitigkeiten in Familie und Beruf sowie sonstige persönliche Bedrängnisse. Mit dem «Untertauchen» in die Legion (einem «kleinen Selbstmord», von dem der Einzelne eine spätere Wiederkehr erhoffte) sollte diesen Schwierigkeiten ausgewichen werden. Die Legion hat aber diese Probleme in den wenigsten Fällen gelöst, sondern sie nur hinausgeschoben und vielfach noch verstärkt. Dazu kamen für jene, die am Leben blieben, neue Schwierigkeiten, wie die Entfremdung von der Heimat, das Verlernen des Berufs, die Unselbständigkeit der Lebensführung, ferner Krankheiten und sonstige körperliche Schädigungen (bei lächerlich kleinen Renten) und in vielen Fällen eine menschliche Verrohung. Ein nicht geringer Teil der Rückkehrer war des geordneten Lebens in der Heimat entwöhnt und fiel daheim der öffentlichen Fürsorge zur Last. Besonders ärgerlich war die Aufnahme von Minderjährigen in die Legion, deren Altersgrenze nach französischem Recht bestimmt wurde, wo es auf 18 Jahren liegt.

Heute ist die französische Fremdenlegion für uns kein Problem mehr; sie ist praktisch zur Geschichte geworden – im letzten Jahr mussten nur noch drei Verurteilungen ausgesprochen werden. Seit sie das kämpferische Element weitgehend verloren hat, besitzt die Legion für die Schweizer kaum mehr eine Anziehungskraft – eine Feststellung, die uns allerdings auch zu denken geben muss. Kurz

EMD-Informationen

Totalrevision der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr

Der Bundesrat hat die bisherigen Vorschriften über den militärischen Strassenverkehr – je eine Verordnung des Bundesrates und des Eidgenössischen Militärdepartementes – in eine einzige Verordnung zusammengefasst. Gleichzeitig hat er die Verordnung einer Totalrevision unterzogen und einige wenige Änderungen beschlossen. Die neue Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (MSV) tritt am 1. Juli in Kraft.

Eine etwas amüsante Änderung:

– die rund 3500 Fahrräder der Radfahrertruppe müssen nun auch während des Truppendienstes eine feste Beleuchtung aufweisen. Eine solche Beleuchtung besitzen bereits die 10 000 Korpsmaterialfahrräder.

Ernennungen auf den 1. Januar 1984 (Berichtigung Nr. 7/83)

Divisionär Roberto Moccetti, zum Kommandanten des Gebirgsarmeekorps 3, unter gleichzeitiger Beförderung zum Korpskommandanten.

Divisionär Ernst Wyler, zum Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen unter gleichzeitiger Beförderung zum Korpskommandanten.

Oberst Walter Zimmermann, zum Kommandanten der Gebirgsdivision 9, unter gleichzeitiger Beförderung zum Divisionär.

Divisionär Michel Montfort zum Kommandanten der Felddivision 2.

Divisionär Henry Butty zum Kommandanten der Territorialzone 1.

Divisionär Rudolf Bucheli zum Kommandanten der Territorialzone 2.

Oberst Urs Bender, zum Unterstabschef Logistik im Stab der Gruppe für Generalstabsdienste, unter gleichzeitiger Beförderung zum Divisionär.

Brigadier Walter Dürig, zum Chef Führung und Einsatz der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, unter gleichzeitiger Beförderung zum Divisionär.

Oberst Werner Glanzmann, zum Direktor des Bundesamtes für Militärflugplätze und Kommandanten der Flugplatzbrigade 32, unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier.

Oberst Jacques Saucy, Milizoffizier, zum nebenamtlichen Kommandanten der Grenzbrigade 3, unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier.

Oberst Emil Hollenweger, Milizoffizier, zum nebenamtlichen Kommandanten der Reduitbrigade 21, unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier.

Oberst Paul Tschümperlin, zum nebenamtlichen Kommandanten der Reduitbrigade 22, unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier.

Oberst Benno Baumann, zum nebenamtlichen Kommandanten der Festungsbrigade 23, unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier.

Wir entschuldigen uns in aller Form für die fehlerhafte Publikation. Druckerei des «Der Fourrier»